

23.02.90

VP - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr

**Fünfte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrs-
spezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz****A. Zielsetzung**

Auf Grund des § 45a des Personenbeförderungsgesetzes hat der Bund den Bundesbusdiensten und deren Betriebsführern 50 v.H. der nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten im Ausbildungsverkehr zu erstatten. Erstattungsgrundlage sind die Ist-Kosten je Personen-Kilometer (Pkm) repräsentativer Unternehmen. Aus diesen Ist-Kosten wird als Durchschnittswert der Soll-Kostensatz ermittelt.

Um einen kostengerechten Ausgleich gewähren zu können, sind die Ist-Kosten regelmäßig festzustellen.

B. Lösung

Anhebung des Bundes-Soll-Kostensatzes von 0,167 DM/Pkm auf 0,187 DM/Pkm auf der Grundlage der Unternehmensdaten des Jahres 1987 zum 1. Januar 1989.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kostenträger ist ausschließlich der Bund. Die Ausgleichsleistungen werden sich von 265 Mio. DM im Haushaltsjahr 1989 auf 370 Mio. DM im Haushaltsjahr 1990 erhöhen.

Der Haushalt 1990 trägt der Erhöhung Rechnung.

Bundesrat

Drucksache 152/90

23.02.90

VP - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Fünfte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrs-
spezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 921 00 - Pe 28/90

Bonn, den 23. Februar 1990

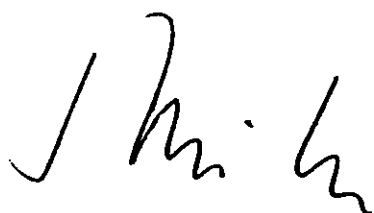
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Fünfte Verordnung über die durchschnittlichen
verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personen-
beförderungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Fünfte Verordnung
über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten
nach dem Personenbeförderungsgesetz

Vom 1990

Auf Grund des § 45a Abs. 5 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2439) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer betragen bei den in § 45a Abs. 5 Satz 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes genannten Unternehmen 0,187 DM je Personen-Kilometer.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Vierte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 26. September 1988 (BGBl. I S. 1761) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1990

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2439) erhalten die Linienverkehrsunternehmen des Straßenpersonenverkehrs seit dem 1. Januar 1970 50 vom Hundert der Kostenunterdeckung des Ausbildungsverkehrs erstattet. Den Ausgleich für Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden sowie für Unternehmen, auf die der Betrieb gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 PBefG übertragen worden ist, trägt der Bund.

Als Ausgleich werden nach § 45a Abs. 2 Satz 2 PBefG gewährt 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der in den in § 45a Abs. 1 PBefG genannten Verkehrsformen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs erzielt worden ist und dem Produkt aus den im Ausbildungsverkehr geleisteten Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten. Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten gelten nach § 45a Abs. 2 Satz 3 PBefG die Kostensätze je Personen-Kilometer, die sich aus Durchschnittswerten einzelner repräsentativer Unternehmen, die sparsam wirtschaften und leistungsfähig sind, ergeben.

Folgende Unternehmen, für die der Bund nach § 45a Abs. 5 PBefG ausgleichspflichtig ist, sind als repräsentativ ausgewählt worden:

1. Deutsche Bundesbahn, Frankfurt/Main,
Unternehmensbereich Bahnbus;
2. Autokraft GmbH, Kiel;
3. Kraftverkehr GmbH, Stade.

Die Kosten dieser Unternehmen sind zuletzt auf der Grundlage des Jahres 1985 ermittelt worden und hatten für den Bund einen Soll-Kostensatz von 0,167 DM je Personen-Kilometer ergeben, der den Ausgleichsberechnungen für die Jahre 1987 und 1988 zugrunde gelegt wurde.

In Ausführung des Gesetzesauftrages aus § 45a PBefG und im Hinblick auf die Kostenentwicklung ist eine auf das Jahr 1987 bezogene weitere Datenerhebung nach den gleichen Grundsätzen wie bei den früheren Erhebungen durchgeführt worden. Aus den Kosten je Personen-Kilometer dieser Unternehmen wurde - auf der Basis eines gewogenen Mittels - der Durchschnittswert von 0,187 DM je Personen-Kilometer gebildet.

Der ermittelte Durchschnittswert wird durch die Fünfte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz für die Unternehmen, die gegen den Bund Ausgleichsansprüche haben, als Kostensatz nach § 45a Abs. 5 Satz 3 PBefG festgesetzt. Grundlage für die Kostenbelastung bildet mithin die durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2439) eingefügte Vorschrift des § 45a PBefG; die Kostenbelastung wird durch die Verordnung lediglich konkretisiert. Kostenträger ist ausschließlich der Bund. Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

Bei der Zustimmung zur Vierten Kostensatz-Verordnung des Bundes hat der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) dahin gehend geändert werden sollte, daß künftig Ausgleichszahlungen für Schülerzeitkarten nur für Fahrten an Schultagen zu leisten sind (Bundesrats-Drucksache 380/88 - Beschluß -).

In Ausführung der Prüfungsbitte ist die Angelegenheit am 26./27. April 1989 im Bund/Länder-Fachausschuß "Straßenpersonenverkehr" beraten worden. Die Länderverkehrsminister sind überwiegend der Auffassung, daß eine entsprechende Änderung der Verordnung fachlich und verkehrspolitisch derzeit nicht durchsetzbar ist.

Für Einsparungen bietet § 3 Abs. 2 PBefAusglV i.V.m. § 39 PBefG den Genehmigungsbehörden die Möglichkeit, die Gültigkeitstage der Schülerzeitkarten zu beschränken und entsprechend niedrigere Werte bei der Ausgleichsberechnung anzusetzen. Dieses Verfahren wird zum Teil schon angewandt. Dem Tarifantrag der Deutschen Bundesbahn auf Einführung von Jahres-Abonnement-Karten ist nur mit der Auflage zugestimmt worden, daß diese Karten als Jahreskarten mit einer Ausnutzung von 240 Tagen in den Ausgleichsantrag eingestellt werden.

06.04.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.